



Das BHKW der H. & E. Reinert Westfälische Privat-Fleischerei in Versmold versorgt das Unternehmen mit 1.400 kW elektrischer sowie mit 3.430 kW thermischer Leistung.

**Energieright-Compliance:** Alleskönner gesucht

## Eigenversorgungsstrukturen verlangen häufig eine Statusprüfung

Viele Industrieunternehmen erzeugen heute eigenen Strom und Wärme durch Kraft-Wärme-Kopplung, meist per Blockheizkraftwerk (BHKW). Dabei müssen sie zahlreiche energierechtliche Ge- und Verbote beachten. Besonders kompliziert wird es, wenn selbst erzeugter Strom auch an Dritte geliefert wird.

Die administrativen Verpflichtungen bei Energie-Eigenversorgungs-Strukturen haben sich in der Vergangenheit deutlich verändert: Meldepflichten an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sowie Hauptzollamt, an die Bundesnetzagentur und die Eichbehörde, an den Verteilnetz- oder Übertragungsnetzbetreiber müssen teilweise monatlich und mehrfach geleistet werden.

Ein lückenhaftes Messkonzept oder die fehlerhafte Datenübermittlung kann dabei mit drastischen Folgen verbunden sein: „Wenn früher durch Fristversäumnisse lediglich Erstattungen oder Fördermittel verloren gingen, drohen heute im schlimmsten Falle satte Nachforderungen“, mahnt Dipl.-Wirtsch.-Ing. Wilhelm Stock. Bei einem irrtümlich angenommenen oder aberkannten „Eigenversorger-Status“ zahlen



Betroffene unter Umständen für viele Jahre die volle EEG-Umlage nach, deren Höhe leicht siebenstellige Eurobeträge erreichen könne. „In solchen Fällen drohen in Haftungsfragen auch persönliche Risiken für die Geschäftsleitungen“, weiß der Energierechtsexperte und warnt vor zahlreichen Fallstricken.

### Risiken im Blick behalten

Finanzielle Risiken für Unternehmen entstehen insbesondere deshalb, weil die oftmals mit der Gesamtheit der Energiethemen betrauten Technischen Leiter für die zusätzlichen Aufgaben weder über den entsprechenden Ausbildungs- und Tätigkeitsschwerpunkt, noch über zeitliche Ressourcen verfügen. Sie sollen aber neben ihrem Kerngeschäft noch komplexe Vertrags- und Verteilungsstrukturen im Blick behalten und die sich kontinuierlich verändernden Bestimmungen zuverlässig erfüllen. Dabei schlummern viele Fallstricke in Unternehmen, ohne dass diese davon wissen: So werde bei regelmäßigen Testläufen von Netzersatzanlagen selten EEG-Umlage abgeführt. Ein Unternehmen werde als Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

eingestuft, sobald es einen Dritten mit Strom versorgt, ohne dass es hierfür eines Antrages oder Bescheides bedarf.

Fachleute wie Wilhelm Stock entdecken regelmäßig fehlerhafte Angaben: Auch eine unentgeltliche Weitergabe von Strom stelle eine Stromlieferung dar, womit grundsätzlich der Status eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens vorliege. Vorsicht sei auch bei einer Holding-Struktur mit 100%igen Töchtern geboten. Dort liege keine Eigenversorgung im Verhältnis zwischen Mutter- und Tochterunternehmung vor, wenn die Unternehmen nicht dieselben sind. Energierechtlich liegt nicht die gesellschaftsrechtliche Betrachtung zugrunde, sondern die formal-juristische – sobald eine der Töchter anders firmiert als die Mutter- oder Schwester-gesellschaft, liegt eine „Energieförderung an Dritte“ vor und die EEG-Umlage wird in voller Höhe fällig.



**Vor 2014 in Betrieb genommene eigene Stromversorgungs-Anlagen sollten auf ihren rechtlichen Status überprüft werden.**

Häufig treten Verstöße gegen eichrechtliche Vorschriften auf oder gegen energie-beziehungsweise stromsteuerliche Vorgaben – etwa wie die Nichtzahlung von Abgaben, die auch auf eigenerzeugte Strommengen abzuführen wären. Selbst bei kleineren Anlagen kann das im Laufe der Jahre zu hohen Nachzahlungen führen. Darüber hinaus haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Eigenversorgung mit dem EEG (2017) noch einmal verschärft, so dass die vorhandenen Messstrukturen oft nicht mehr ausreichen. „Eigenerzeugung und Eigenverbrauch müssen im selben Viertel-Stunden-Messzeitraum erfolgen“, bemerkt Wilhelm Stock. Diese messtechnischen Voraussetzungen zum Nachweis der EEG-Befreiung seien aber oft gar nicht vorhanden. Viele Unternehmen mit Strom-Eigenversorgung stehen zudem vor großen Herausforderungen, weil sie energierechtlich mehrere Markttrollen besetzen. Diese können sein: Letztverbraucher, Lieferant, Messstellen- oder Netzbetreiber, Eigenerzeuger sowie Strom- und Energiesteuerschuldner.

### Behörden schließen Datenlücken

Nach Ansicht der meisten Energierecht-Experten sollten insbesondere ältere (vor 2014 in Betrieb genommene) Eigen-Stromversorgungsstrukturen überprüft werden, denn der Gesetzgeber schließt aktuell kontinuierlich Datenlücken. Dabei geht es um eine flächendeckende Erfassung von Stromerzeugungsanlagen und der Überprüfung von Eigenversorgungs-konstellationen, die bis Mitte 2014 in der Regel EEG-Umlage frei waren. Weitere Informationen unter [www.energie-admin.ag](http://www.energie-admin.ag). ■